
SJD / Motion SVP-Fraktion vom 26. September 2011

Wahl der gesamten Leitung der Staatsanwaltschaft durch den Kantonsrat

Antrag der Regierung vom 2. November 2011

Nichteintreten.

Begründung:

Bei der Beratung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO) wurde die Frage der Wahlzuständigkeit für die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt eingehend diskutiert. Die vorberatende Kommission beantragte am 13. Januar 2010 in Abweichung vom Entwurf der Regierung und von der seit dem Jahr 2000 geltenden Regelung, den Kantonsrat als zuständig zu erklären. Diesem Antrag stimmte der Kantonsrat bei der ersten Lesung am 22./23. Februar 2010 zu. In der zweiten Lesung kam der Kantonsrat am 20. April 2010 auf diesen Entscheid zurück und übertrug die Wahlkompetenz wieder der Regierung. In der Schlussabstimmung vom 8. Juni 2011 stimmte der Kantonsrat dem Gesetz ohne Gegenstimme zu. Bei der Beratung des Personalgesetzes wurde die Wahlkompetenz der Regierung nochmals ausdrücklich bestätigt.

Seit diesen Entscheiden des Kantonsrates sind keine Veränderungen eingetreten, welche eine Neubeurteilung der Frage erforderten. Die Regierung hält daran fest, dass bei der Wahl der leitenden Personen der Staatsanwaltschaft nicht der Parteienproporz im Vordergrund stehen soll, sondern ausgewiesene Führungskompetenz sowie ausgeprägtes Fachwissen im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts. Der bisherige Rekrutierungsprozess und die Wahl durch die Regierung haben sich bestens bewährt und bieten Gewähr, dass die gesetzlich garantierte Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft (Art. 2 Abs. 2 EG-StPO) gewahrt bleibt.